

Kohlenstraße, wo ein Chausseehaus gebaut wurde; ich liebe solches gar nicht; aber ich muß offen aussprechen: es ist der einzige Weg, wie die Gemeinden weniger geschädigt werden und durch welchen Diejenigen, welche den Weg benutzen, etwas hinzugezogen werden. Wenn der Herr Abg. Dr. Leistner sagt, daß die Landwirthschaft eigentlich unbedingt froh sein könne, wenn industrielle Etablissements entstanden, und daß man diesen auf alle mögliche Weise Vorschub leisten solle, so muß ich allerdings gestehen: dies sind individuelle Ansichten. Ich glaube, daß in gewisser Hinsicht die Landwirthschaft für Mehrung von industriellen Etablissements dankbar sein kann; aber sie haben doch auch ihre Hindernisse und Unannehmlichkeiten für die Landwirthschaft; denn daß dadurch die Löhne vertheuert werden und die Arbeiter schwerer zu bekommen sind, das liegt auf der Hand und es ist natürlich, daß sich die Landwirthschaft dagegen wehrt, da sie der Arbeiter ebenso benöthigt ist, wie die Industrie. Ich hätte allerdings gewünscht, daß sich noch ein Ausweg finden ließe, der uns durch diese Charybdis hindurch brächte; ich muß gegen § 17 meiner Ueberzeugung nach stimmen. Es wurde von einem Herrn erwähnt, daß es doch sehr wünschenswerth wäre, daß dadurch, daß dieser Paragraph angenommen würde, gerade der Fiscus der Gemeinde gegenüber mehr zur Tragung der Lasten herangezogen, als daß der Paragraph abgelehnt würde. Es wäre mein Wunsch auch; aber ich für meinen Theil gestehe offen, ich kann für § 17 in der jetzigen Fassung und wie er im Deputationsbericht aufgefaßt und vorgeschlagen ist, nicht stimmen.

Abg. Fahnauer: Meine Herren! Auch ich werde gegen diesen Paragraphen stimmen und zwar nicht aus den Gründen, die der Abg. Dr. Leistner angeführt hat, sondern weil bei uns denn doch die Verhältnisse anders liegen, als in der Schweiz. Ich mag die Vortheile und Nachtheile, die daraus hervorgehen, daß eine Fabrik angelegt wird, nicht untersuchen; aber ebenso gut wie einer Stadt eine Garnison sehr erwünscht sein kann, kann sie einer andern sehr fatal sein. Meiner Ansicht nach ist der Paragraph praktisch nicht ausführbar. Es geht aus dem Paragraphen hervor, daß die Regierung ein gewisses Wohlwollen denjenigen Gemeinden zeigen will, welche gerechte Klagen in dieser Beziehung geführt haben. Theoretisch mag es richtig sein; aber praktisch ist es meiner Ansicht nach nicht ausführbar, wenn ich die Verhältnisse bedenke, wie sie liegen. Ich will ganz aus meiner nächsten Nähe ein Beispiel anführen. Man sagt: die Fabriken haben zu den Gemeindelasten beizutragen. Die Papierfabrik von Obergurig, welche nicht unbedeutend ist, kommt von Obergurig sofort auf eine andere Flur und trägt also dort nicht bei; sie kommt aber nicht bloß auf eine, sondern auf drei bis vier Fluren. Soll sie nun sämtlichen Fluren Beihilfe geben? Das ist meiner Ansicht nach unmöglich. Solche Fälle liegen

nicht vereinzelt da, sondern sind häufig. Es würde dieser Satz richtig sein, wenn die königl. Staatsregierung sämtliche Straßen oder Bezirksstraßen zu bauen hätte, dann könnte man sie heranziehen; aber so lange dies nicht der Fall ist, glaube ich, ist der Paragraph praktisch unausführbar und ich kann nur ersuchen, gegen denselben zu stimmen.

Abg. Nestler: Wenn der Herr Abg. Heinrich die Verpflichtung, die Wege auf Staatskosten zu unterhalten, gewünscht hat, so bin ich ganz mit ihm einverstanden; allein die Zeit liegt noch fern, wo dies geschehen soll und geschehen wird. Ich hatte mir erlaubt, zu § 17 unseres Entwurfs einige Abänderungen vorzuschlagen und erlaube mir, diese näher zu begründen. So glaubte ich, daß hinter den Worten „nicht minder“ statt „können“, zu sagen sei: „sino“; dann hatte ich mir in zweiter Linie hinter den Worten „vorausgesetzt, daß auf dem betreffenden Wege kein Weggeld erhoben wird“, noch den weiteren Satz zu beantragen erlaubt:

„oder letzteres zur Bestreitung der Unterhaltung desselben nicht ausreicht und der Fehlbedarf durch Anlagen aufzubringen ist, zu letzteren nach gleichem Umfange zur Mitleidenheit beizuziehen sind.“

Ich erlaube mir, zwei verschiedene Beispiele anzuführen. Denken Sie sich einmal eine Gemeinde und noch dazu eine kleine Gemeinde, welche zu ihrem Aufwande zu dergleichen Straßen jährlich 300 Thaler aufzubringen hat. Nach dem Sinn des § 17 hat z. B. ein Waldbesitzer die Summe von 100 Thalern hierzu nach dem Ermessen der Behörde beizutragen; im anderen Sinne aber werden durch Weggeldereinnahmen bloß 200 Thaler eingenommen; der Fehlbedarf von 100 Thalern soll von den Verpflichteten durch Anlagen aufgebracht werden, so habe ich eben geglaubt, daß es wohl angemessener sei, daß auch in diesem Falle z. B. die Waldbesitzer u. s. w. zu dem fehlenden Bedarf zu den Anlagen recht füglich gehalten werden können. Wenn ich mir endlich zu dem Schlußsate dieses Paragraphen erlaubt habe, die Worte „unter Zuziehung Sachverständiger“ einzuschalten, so hatte mich eine Bestimmung im § 7 des vorliegenden Entwurfs dazu bestimmt, wo es auch am Schluß heißt: „nach sachverständiger Schätzung“. Ich habe geglaubt, wenn diese Abänderung am Schluß des § 17 hineinkommt, so wird es der Behörde sowohl, wie den Verpflichteten einerseits, sowie auch den nach § 17 hinzugezogenen Waldbesitzern, Fabrikbesitzern u. s. w. andererseits nur angenehm sein. Es ist beliebt worden, meine Herren, daß Beispiele aus der Erfahrung angeführt worden sind, um eine andere Anschauung zu bekommen; so gestatten Sie mir, aus meiner Heimath ein recht schlagendes Beispiel anzuführen, vielleicht dürfte das meinen Abänderungsvorschlag etwas mehr rechtfertigen. Im Jahre 1856 wurde eine Straße von Markersbach durch Wittweida und